



Freiburg, 27. Juli 2021

Auszug aus dem Sitzungsprotokoll

Staatsratsbeschluss (SRB)

—

2021-879

Aufhebung des Schifffahrtsverbots auf dem Neuenburger- und dem Murtensee sowie auf dem Broyekanal

gestützt auf das Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt (BSG) vom 3. Oktober 1975;

gestützt auf die Verordnung über die Schifffahrt auf schweizerischen Gewässern (BSV) vom 8. November 1978;

gestützt auf das Ausführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Binnenschifffahrt (AGBSG) vom 7. Februar 1991;

gestützt auf den Beschluss betreffend Beschränkung bzw. Verbot der Schifffahrt auf gewissen Seen vom 24. März 1981;

in Erwägung:

Da sich die Situation auf den Flüssen und Seen der Normalität nähert, passt der Kanton Freiburg die gegenwärtigen Schifffahrtsmaßnahmen an. Die am 22. Juli 2021 beschlossene Verlängerung des Schifffahrtsverbots wird für den Neuenburger- und den Murtensee sowie für den Broyekanal in Absprache mit den Nachbarkantonen aufgehoben. Vorübergehende Beschränkungen und technische Maßnahmen können jedoch durch die Kantonspolizei angeordnet werden, bis sich die Situation wieder normalisiert.

auf Antrag der Sicherheits- und Justizdirektion,

beschliesst:

Art. 1

Das Schifffahrtsverbot auf dem Neuenburger- und dem Murtensee sowie auf dem Broyekanal wird mit Wirkung per 27. Juli 2021 um 06:00 Uhr aufgehoben.

Art. 2

Die Befugnisse der Kantonspolizei im Bereich der Sicherheit auf Seen und Fliessgewässern nach Art. 6 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über die Binnenschifffahrt bleiben vorbehalten.

Art. 3

Mit diesem Beschluss wird der Staatsratsbeschluss vom 22. Juli 2021 über die Verlängerung des Schifffahrtsverbots auf dem Neuenburger- und dem Murtensee sowie auf dem Broyekanal aufgehoben.

Art. 4

Mitteilung:

- a) an die Sicherheits- und Justizdirektion;
- b) an die Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion;
- c) an die Staatskanzlei.

Danielle Gagnaux-Morel
Staatskanzlerin

Auszug aus dem Protokoll ohne Unterschrift, der unterzeichnete Beschluss kann bei der Staatskanzlei eingesehen werden